

Vorlesung: Rechts- und Staatsphilosophie

Textblatt 7: Thomas von Aquin

1. Thomas von Aquin, Summa theologica I/II qu. 93 art. 1

Das ewige Gesetz (lex aeterna) ist nichts anderes als der Ordnungsplan (ratio) der göttlichen Weisheit, insofern als sie alle Akte und Bewegungen lenkt.

2. Thomas von Aquin, Summa theologica I/II qu. 91 art. 2

Weil alles, was der göttlichen Vorsehung unterliegt, vom ewigen Gesetz geregelt und gemessen wird, ergibt sich, daß auch alles irgendwie teil hat am ewigen Gesetz (lex aeterna), insofern nämlich alle Dinge durch dessen Einwirkung die Ausrichtung zu den ihnen eigentümlichen Tätigkeiten und Zielen haben. Unter allen übrigen Dingen sind die vernünftigen Wesen in bevorzugter Weise der göttlichen Vorsehung unterstellt; sie erhalten nämlich selbst an der Vorsehung Anteil, auf daß sie für sich und andere vorsehen können. Daher haben sie teil an der ewigen Vernunft, durch welche sie eine natürliche Ausrichtung auf die Tätigkeit und das Ziel erhalten, welche ihnen bestimmt sind. Und diese Teilhabe am ewigen Gesetz in der vernünftigen Kreatur wird Naturgesetz (lex naturalis) genannt ... (Es) ist das Licht der natürlichen Vernunft, mit welcher wir unterscheiden, was gut und was böse sei. Weil diese Unterscheidung zum natürlichen Gesetz gehört, ist dieses nichts anderes als ein Abbild des göttlichen Lichtes in uns. Also ist offenkundig, daß das Naturgesetz nichts anderes ist als eine Teilhabe am ewigen Gesetz durch die vernünftige Kreatur.

3. Thomas von Aquin, Summa theologica I/II qu. 94 art. 2

Dies ist also das erste Gebot des Gesetzes. Das Gute ist zu tun und zu erstreben, das Böse ist zu meiden. Auf dieses Gebot gründen sich alle anderen Gebote des Naturgesetzes; d.h. alles, was die auf das Tun gerichtete Vernunft auf natürliche Weise als menschliches Gut erfaßt, zählt als zu tun oder zu lassen zu den Geboten des Naturgesetzes. Das Gute aber hat die Bewandnis des Zieles, das Böse aber die Bewandnis des Gegenteils. Alles wozu der Mensch von Natur aus geneigt ist, erfaßt die Vernunft daher auf natürlichem Wege als gut und folglich als in die Tat umzusetzen. Das Gegenteil erfaßt sie als böse und als zu vermeiden. Entsprechend der Ordnung der natürlichen Geneigtheiten gibt es also eine Ordnung der Gebote des Naturgesetzes. Nun ist dem Menschen erstens die Neigung zum Guten inne entsprechend der Natur, in der er mit allen selbständigen Wesen übereinkommt: jedes Selbstandwesen erstrebt nämlich die Erhaltung seines Seins gemäß seiner Natur. Und im Hinblick auf diese naturhafte Neigung gehört alles zum natürlichen Gesetz, wodurch das Leben des Menschen erhalten und das Gegenteil abgewehrt wird. – Zweitens ist im Menschen die Neigung zu gewissen, ihm schon mehr arteigenen Dingen, gemäß der Natur, die er mit anderen Sinnenwesen gemeinsam hat. Und hiernach heißt das zum natürlichen Gesetz gehörig, „was die Natur allen Sinnenwesen gelehrt hat“ ..., wie die Vereinigung von Mann und Frau, die Aufzucht der Kinder und ähnliches mehr. – Drittens ist im Menschen die Neigung zum Guten gemäß der Natur der Vernunft, die ihm wesenseigentümlich ist; so hat der Mensch z.B. die natürliche Neigung, die Wahrheit über Gott zu erkennen und in der Gemeinschaft zu leben. Und demzufolge umgreift das natürliche Gesetz alles, was auf die Naturneigung Bezug hat: daß der Mensch z.B. die

Unwissenheit überwinde, daß er andere, mit denen er zusammenleben muß, nicht verletze, und was sonst noch damit zusammenhängt.

4. Thomas von Aquin, Summa theologica II/II qu. 57 art. 2 ad 2

Der Mensch mit seinem freien Willen kann aufgrund allgemeiner Abmachung in Dingen, die keinen Widerspruch zur natürlichen Gerechtigkeit besagen, etwas als gerecht bestimmen. Und hier nun findet das positive Recht sein Betätigungsfeld. Daher sagt Aristoteles im V. Buch seiner Ethik: „Das gesetzlich Gerechte ist das, was grundsätzlich anders sein kann. Ist es aber einmal festgelegt, dann hat es einen Unterschied zur Folge.“ Steht jedoch etwas zum Naturrecht im Widerspruch, dann kann es durch menschlichen Willensentscheid nicht als gerecht erklärt werden, wie z.B. wenn festgesetzt würde, daß Diebstahl oder Ehebruch erlaubt seien.

5. Thomas von Aquin, Summa theologica I/II qu. 95 art. 2

Augustinus bemerkt: „Ein ungerechtes Gesetz ist gar kein Gesetz.“ Deswegen besitzt ein Gesetz soviel an Geltungskraft, als es an der Gerechtigkeit teilhat. In menschlichen Angelegenheiten heißt aber etwas gerecht, wenn es gemäß der Regel der Vernunft recht ist. Die erste Regel der Vernunft ist aber das Naturgesetz ... Somit hat jedwedes vom Menschen erlassene Gesetz soweit die Bewandnis des Gesetzes, als es sich vom Naturgesetz herleitet. Wenn es hingegen irgendwo vom natürlichen Gesetz abweicht, ist es nicht mehr Gesetz, sondern eine Zerstörung des Gesetzes. Man muß aber wissen, daß etwas in doppelter Weise sich vom natürlichen Gesetz herleiten kann; einmal wie die Folgesätze aus den Grundsätzen; ein anderes Mal wie nähere Bestimmungen allgemeiner Sätze. Die erste Art gleicht jener, in der bei den Wissenschaften die streng erwiesenen Folgesätze aus den Grundsätzen gezogen werden; die zweite Art gleicht jener, in der bei den Künsten die allgemeinen Vorformen auf etwas Besonderes hin ausgearbeitet werden; so muß der Künstler die allgemeine Vorform „Haus“ zu dieser oder jener Form des Hauses ausarbeiten. – Mithin werden gewisse Anweisungen nach Art von Folgesätzen aus den allgemeinen Grundsätzen des Naturgesetzes abgeleitet; so kann z.B. das Verbot: „Du sollst nicht töten“ als Folgesatz hergeleitet werden aus dem Grundsatz: „Du darfst niemandem ein Leid antun.“ Gewisse Verfügungen werden dagegen abgeleitet nach Art näherer Bestimmungen; so verlangt das Naturgesetz, daß der Schuldige bestraft wird; aber daß ihm diese oder jene Strafe zuerkannt wird, das ist nähere Bestimmung zum Naturgesetz. Auf beides treffen wir also im menschlichen Gesetz. Die Bescheide der ersten Art sind jedoch im menschlichen Gesetz nicht so enthalten, als wären sie nur von ihm erlassen, sondern sie haben auch verpflichtende Kraft aus dem natürlichen Gesetz. Dagegen haben Bescheide der zweiten Art geltende Kraft bloß aus dem menschlichen Gesetz.

6. Thomas von Aquin, Summa theologica II/II qu. 61

Die Sondergerechtigkeit (ist) auf eine private Person, die sich zur Gemeinschaft wie ein Teil zum Ganzen verhält, hingeordnet. Der Teil kann jedoch unter einem doppelten Ordnungsbezug gesehen werden. Einmal als Teil zum Teil, was der Ordnung einer Privatperson zu einer anderen entspricht. Diese Ordnung regelt die ausgleichende Gerechtigkeit, die in einer Tauschhandlung unter zwei Personen besteht. Die andere Ordnung beruht auf dem Verhältnis des Ganzen zu seinen Teilen und entspricht der Ordnung der Gemeinschaftsgüter zu den einzelnen Personen. Diese Ordnung untersteht der Verteilungsgerechtigkeit, die das Gemeinsame in angemessener Weise auf die einzelnen verteilt. Und so gibt es zwei Arten von Gerechtigkeit, nämlich die ausgleichende (*iustitia commutativa*) und die zuteilende (*iustitia distributiva*).

7. Thomas von Aquin, Summa theologia II/II qu. 61

Die verteilende Gerechtigkeit weist einer Privatperson etwas zu, was vonseiten des Ganzen dem Teil zusteht. Dies ist umso größer, je bedeutsamer die Stellung des Teils im Ganzen ist. Daher wird bei der austeilenden Gerechtigkeit einem umso mehr von den gemeinsamen Gütern gegeben, eine je höhere Stellung jene Person in der Gemeinschaft einnimmt. In der aristokratischen Gesellschaft wird diese Vorrangstellung der Tüchtigkeit zuerkannt, in der oligarchischen dem Reichtum, in der demokratischen der Freiheit und in anderen anders. Und so wird bei der austeilenden Gerechtigkeit die „Mitte“ nicht nach dem Gleichmaß von Sache zu Sache, sondern nach dem Verhältnis von Sachen zu Personen bestimmt, und zwar in der Art, daß, wie eine Person eine andere überragt, so auch die Sache, die der einen Person gegeben wird, die Sache, die eine andere erhält, überragt. Daher sagt Aristoteles, diese „Mitte“ bestimme sich nach dem „geometrischen Verhältnis“ bei dem der Ausgleich nicht nach der Quantität, sondern nach Proportionalität erfolge. ...

8. Thomas von Aquin, De Regno I, 1

Wenn es also der natürlichen Bestimmung des Menschen entspricht, in Gesellschaft mit vielen zu leben, so muß unter den Menschen etwas sein, wodurch die vielen gelenkt werden. Wären nämlich viele Menschen beisammen und jeder nur auf das bedacht, was ihm selbst angemessen erscheint, so würde die Gesellschaft nach entgegengesetzten Richtungen auseinandergeraten, falls nicht eben jemand da wäre, der für das Sorge trägt, was das Wohl der Gesellschaft betrifft. [...] Das meint Salomo wohl, wenn er ... sagt: „Wo kein Regent ist, zerstreut sich das Volk.“